

GESETZ

vom 6. Januar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten sowie die

Regionalsprache

(Ges.Bl. aus dem Jahre 2005 Nr. 17, Pos. 141, Nr. 62, Pos. 550)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Das Gesetz regelt die mit Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität nationaler und ethnischer Minderheiten sowie der Wahrung und Entwicklung der Regionalsprache zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Art und Weise von Umsetzung des Grundsatzes gleichen Behandelns von Personen ohne Rücksicht auf ethnische Abstammung und bestimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten von Organen der Regierungsverwaltung und der Einheiten territorialer Selbstverwaltung im Bereich dieser Angelegenheiten.

Art. 2. 1. Nationale Minderheit im Sinne des Gesetzes ist eine Gruppe von polnischen Bürgern, die folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt:

- 1) Sie ist zahlenmäßig kleiner als der übrige Teil der Bevölkerung der Republik Polen;
- 2) Sie unterscheidet sich wesentlich von übrigen Bürgern durch die Sprache, Kultur oder Tradition;
- 3) Sie strebt die Wahrung ihrer Sprache, Kultur oder Tradition an;
- 4) Sie ist sich eigener historischen nationalen Gemeinschaft bewusst und ist darauf orientiert, diese auszudrücken und zu schützen;
- 5) Ihre Vorfahren bewohnten das jetzige Territorium der Republik Polen seit mindestens 100 Jahren;
- 6) Sie identifiziert sich mit der in eigenem Staat organisierten Nation.

2. Als nationale Minderheiten werden folgende Minderheiten anerkannt:

- 1) weißrussische Minderheit;
- 2) tschechische Minderheit;
- 3) litauische Minderheit;
- 4) deutsche Minderheit;
- 5) armenische Minderheit;
- 6) russische Minderheit;
- 7) slowakische Minderheit;
- 8) ukrainische Minderheit;
- 9) jüdische Minderheit.

3. Ethnische Minderheit im Sinne des Gesetzes ist eine Gruppe von polnischen Bürgern, die folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt:

- 1) Sie ist zahlenmäßig kleiner als der übrige Teil der Bevölkerung der Republik Polen;
- 2) Sie unterscheidet sich wesentlich von übrigen Bürgern durch die Sprache, Kultur oder Tradition;
- 3) Sie strebt die Wahrung ihrer Sprache, Kultur oder Tradition an;
- 4) Sie ist sich eigener historischen ethnischen Gemeinschaft bewusst und ist darauf orientiert, diese auszudrücken und zu schützen;
- 5) Ihre Vorfahren bewohnten das jetzige Territorium der Republik Polen seit mindestens 100 Jahren;
- 6) Sie identifiziert sich mit der in eigenem Staat organisierten Nation nicht.

4. Als ethnische Minderheiten werden folgende Minderheiten anerkannt:

- 1) karaimische Minderheit;
- 2) lemksische Minderheit;
- 3) romische Minderheit;
- 4) tatarische Minderheit.

Art. 3. Sooft im Gesetz die Rede ist von:

- 1) Minderheiten - werden darunter nationale und ethnische Minderheiten gemäß Art. 2 verstanden;
- 2) Minderheitssprache - wird darunter eigene Sprache der nationalen oder ethnischen Minderheit gemäß Art. 2 verstanden.

Art. 4. 1. Jede der Minderheit angehörende Person hat das Recht auf freie Entscheidung darüber, ob sie als eine der Minderheit angehörende oder nicht angehörende Person behandelt wird, und solch eine Wahl oder die Inanspruchnahme der mit dieser Wahl zusammenhängender Rechte zieht keine ungünstigen Folgen mit sich.
2. Niemand kann anders als aufgrund des Gesetzes verpflichtet werden, Informationen über eigene Angehörigkeit zu einer Minderheit oder seine Abstammung, Minderheitssprache oder Religion bekannt zu geben.
3. Niemand kann verpflichtet werden, eigene Angehörigkeit zu jeweiliger Minderheit nachzuweisen.
4. Einer Minderheit angehörende Personen können die in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Rechte und Freiheiten individuell sowie gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Minderheit genießen.

Art. 5. 1. Es wird untersagt, Mittel anzuwenden, die die Assimilation der einer Minderheit angehörenden Personen bezwecken, falls diese Mittel entgegen ihren Willen angewendet werden. 2. Es wird untersagt, Mittel anzuwenden, die die Veränderung nationaler oder ethnischer Proportionen auf den von Minderheiten bewohnten Gebieten bezwecken.

Art. 6. 1. Untersagt wird die Diskriminierung, die auf Angehörigkeit zu einer Minderheit zurückzuführen ist.
2. Organe öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen zwecks:
1) Unterstützung voller und wirklicher Gleichheit im Bereich des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens zwischen den der Minderheit und der Mehrheit angehörenden Personen;
2) Schutzes von Personen, die Objekt von Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt sind, die Folge ihrer Angehörigkeit zu der Minderheit sind;
3) Stärkung des interkulturellen Dialogs.

Kapitel 2 Gebrauch der Minderheitssprache

Art. 7. 1. Einer Minderheit angehörende Personen haben das Recht zum Gebrauch und Schreibweise ihrer Vor- und Nachnamen gemäß den Schreibregeln der Minderheitssprache, insbesondere zur Registrierung in den standesamtlichen Akten und den Identitätsdokumenten.
2. Die in einem anderen als römisches Alphabet festgeschriebenen Vor- und Nachnamen der einer Minderheit angehörenden Personen unterliegen der Transliteration.
3. Der für Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für Angelegenheiten der Konfessionen und nationaler und ethnischer Minderheiten zuständigen Minister im Wege einer Verordnung die Art und Weise der Transliteration gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Schreibregeln der Minderheitssprache.

Art. 8. Einer Minderheit angehörende Personen haben insbesondere Recht auf:
1) freie Benutzung der Minderheitssprache im Privatleben und öffentlich;
2) Veröffentlichung und Austausch von Informationen in der Minderheitssprache;
3) Veröffentlichung Informationen mit privatem Charakter in der Minderheitssprache;
4) Lernen der oder in der Minderheitssprache.

Art. 9. 1. Vor Organen der Gemeinde kann neben der Amtssprache die Minderheitssprache als Hilfssprache verwendet werden.
2. Die Hilfssprache kann lediglich in den Gemeinden gebraucht werden, in denen die Zahl der Gemeindeglieder, die der Minderheit angehören, deren Sprache als Hilfssprache gebraucht werden soll, nicht kleiner als 20% der gesamten Einwohnerzahl der Gemeinde ist, und die in das Amtsregister der Gemeinden, in denen die Hilfssprache gebraucht wird (im Weiteren „Amtsregister“), eingetragen wurden.
3. Die Möglichkeit des Gebrauchs von Hilfssprache bedeutet, dass die einer Minderheit angehörenden Personen, unter Vorbehalt von Abs. 5, das Recht haben,:
1) sich an die Organe der Gemeinde in der Hilfssprache in schriftlicher oder mündlicher Form zu wenden;
2) auf ausdrücklichen Antrag Antworten auch in der Hilfssprache in schriftlicher und mündlicher Form zu erhalten.
4. Zulässig ist das Einreichen eines Gesuchs in der Hilfssprache. Einreichen des Gesuchs in der Hilfssprache stellt keinen Mangel dar, der die Nichtüberprüfung des Gesuchs zur Folge hat.
5. Das Berufungsverfahren erfolgt ausschließlich in der Amtssprache.

6. Niemand kann die Ausführung einer rechtskonformen Empfehlung oder einer in der Amtssprache erlassenen Entscheidung verweigern, falls die Umstände ihre unverzügliche Ausführung verlangen, damit sie ihr Ziel erreichen kann.

7. Zweifelsfälle werden aufgrund eines in der Amtssprache angefertigten Dokuments entschieden.

Art. 10. 1. Die Eintragung in das Amtsregister erfolgt durch den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister aufgrund eines Antrags des Gemeinderates.

2. Der Antrag gemäß Abs.1 soll insbesondere amtliche Angaben enthalten bezüglich der Zahl der Gemeindebewohner, darunter der Zahl der der Minderheit angehörenden Bewohner, deren Sprache als Hilfssprache verwendet werden soll sowie den Beschluss des Gemeinderates über die Einwilligung in die Einführung der Hilfssprache samt Angabe der Minderheitssprache, die eine Hilfssprache sein soll.

3. Vor Vornahme der Eintragung in das Amtsregister verifiziert der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister den Antrag gemäß Abs. 1. Falls der Antrag die in Abs. 2 bestimmten Anforderungen nicht erfüllt, kann der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister die Vornahme der Eintragung in das Amtsregister verweigern.

4. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verweigert die Eintragung in das Amtsregister falls die die Zahl der der Minderheit, deren Sprache als Hilfssprache gebraucht werden soll, angehörenden Gemeindebewohner kleiner als 20% der gesamten Zahl der Bewohner dieser Gemeinde ist.

5. Im Falle der Verweigerung der Eintragung in das Amtsregister steht dem Gemeinderat eine Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht zu.

6. Auf Antrag des Gemeinderates streicht der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister die Gemeinde aus dem Amtsregister.

7. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliche Verwaltung zuständigen Minister im Wege einer Verordnung die Art und Weise der Führung des Amtsregisters sowie das Muster des Antrags gemäß Abs. 1, unter besonderer Berücksichtigung der Angaben, die eine eindeutige Identifikation der Gemeinde ermöglichen (Name der Woiwodschaft, Name des Kreises, Name der Gemeinde) sowie der Angaben gemäß Abs. 2.

Art. 11.1. In einer in das Amtsregister eingetragenen Gemeinde kann den in dem Gemeindeamt, in den Hilfseinheiten der Gemeinde und staatlichen Organen eingestellten Mitarbeitern ein Zuschlag wegen Kenntnisse der in dieser Gemeinde geltenden Hilfssprache gewährt werden Die Grundsätze der Gewährung und die Höhe des Zuschlags werden durch Vorschriften bezüglich den Grundsätzen der Entlohnung für Mitarbeiter der territorialen Selbstverwaltung bestimmt.

2. Die Kenntnis der Hilfssprache wird durch ein Diplom, eine Bescheinigung oder ein Zertifikat bestätigt.

3. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für Bildungsangelegenheiten zuständigen Minister im Wege einer Verordnung ein Verzeichnis von Diplomen, Bescheinigungen oder Zertifikaten gemäß Abs. 2,wobei alle Minderheitssprachen berücksichtigt werden.

Art. 12. 1. Zusätzliche, traditionelle Namen in der Minderheitssprache können verwendet werden neben:

- 1) amtlichen Ortsnamen und Namen von physiographischen Objekten,
- 2) Straßennamen - die in der polnischen Sprache aufgrund gesonderten Vorschriften bestimmt wurden.

2. Zusätzliche Namen gemäß Abs. 1 können lediglich auf dem Gebiet der in das vom für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister geführte Amtsregister eingetragenen Gemeinden gebraucht werden, auf deren Gebiet die Namen in der Minderheitssprache gebraucht werden, im Weiteren "Gemeinderegister" genannt. Die Eintragung in das Gemeinderegister erfolgt durch den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister auf Antrag des Gemeinderates der Gemeinde, auf deren Gebiet diese Namen gebraucht werden sollen, unter Vorbehalt von Abs. 7 und Art. 13 Abs. 1-7.

3. Zusätzliche Namen gemäß Abs. 1 dürfen sich nicht auf Namen aus der Zeit 1933-1945 beziehen, die durch die Organe des Dritten Deutschen Reiches oder Union der Sozialistischen Sowjetischen Republiken verliehen wurden.

4. Zusätzliche Namen gemäß Abs. 1 können auf dem Gebiet ganzer Gemeinde oder in einzelnen Orten eingeführt werden.

5. Zusätzliche Namen gemäß Abs. 1 werden nach dem Namen in polnischer Sprache angebracht und dürfen nicht selbständig angewandt werden.

6. Die Festlegung des zusätzlichen Namens in der Minderheitssprache erfolgt gemäß den Grundsätzen der Schreibweise dieser Sprache.

7. Zusätzlicher Name eines Ortes oder eines physiographischen Objekts in der Minderheitssprache kann auf Antrag des Gemeinderates festgelegt werden, falls:

- 1) die Zahl der der Minderheit angehörenden Gemeindebewohner nicht kleiner als 20% der gesamten Bewohnerzahl dieser Gemeinde ist, oder, im Falle eines bewohnten Ortes, für die Festlegung eines zusätzlichen Ortsnamen in der Minderheitssprache in den gemäß dem in Art. 5a Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1990 über die territoriale Selbstverwaltung (Ges.Bl. aus dem Jahre 2001, Nr. 142, Pos. 191, mit späteren Änderungen)[1] durchgeführten Konsultationen sich über die Hälfte der Bewohner dieses Ortes geäußert hat, die an den Konsultationen teilgenommen haben;
- 2) der Antrag des Gemeinderates durch den aufgrund des Gesetzes vom 29. August 2003 über die amtlichen Namen der Orte und physiographischer Objekte (Ges. Bl. Nr. 166, Pos. 1612) gebildeten Ausschuss für Ortsnamen und Namen physiographischer Objekte begutachtet wurde.

8. Für die Festlegung zusätzlicher Straßennamen in der Minderheitssprache finden die Vorschriften des in Abs. 7. Pkt. 1 genannten Gesetzes Anwendung.

Art. 13.1. Der Gemeinderat stellt den Antrag gemäß Art. 12 Abs. 7 auf Antrag der der Minderheit angehörenden Gemeindebewohner oder aus eigener Initiative. Im Falle eines Antrags, der sich auf einen bewohnten Ort bezieht, ist der Gemeinderat verpflichtet, zuvor diesbezüglich Konsultationen mit den Bewohnern dieses Ortes gemäß dem in Art. 5a Abs. 2 des Gesetzes über territoriale Selbstverwaltung bestimmten Verfahren durchzuführen.

2. Der Gemeinderat legt den Antrag gemäß Art. 12 Abs. 7 dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister durch Vermittlung des Woiwoden vor.

3. Der Antrag gemäß Art. 12 Abs. 7 soll enthalten:

- 1) den Beschluss des Gemeinderates bezüglich der Festlegung des zusätzlichen Namens des Ortes oder des physiographischen Objekts;
- 2) richtigen Wortlaut des amtlichen Namens des Ortes oder des physiographischen Objekts in der polnischen Sprache;
- 3) im Falle eines physiographischen Objekts - Beurteilung der Vorstände von Woiwodschaften, auf deren Gebiet sich dieses Objekt befindet;
- 4) den vorgeschlagenen Wortlaut des zusätzlichen Namens in der Minderheitssprache;
- 5) eine Besprechung der Ergebnisse von Konsultationen gemäß Abs. 1 und Art. 12 Abs. 7 Pkt. 1;
- 6) eine Information über finanzielle Kosten der Einführung der vorgeschlagenen Änderung.

4. Die Anforderung bezüglich der Einholung der Beurteilung gilt als erfüllt, falls die Beurteilungen gemäß Abs. 3 Pkt. 3 innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Datum des Erhalts des Antrags auf die Beurteilung nicht abgegeben wurden.

5. Der Woiwode ist verpflichtet, dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister den Antrag gemäß Art. 12 Abs. 7 nicht später als innerhalb von 30 Tagen ab seinem Erhalt unter Beifügung seiner Beurteilung zu überreichen. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister überreicht dem Ausschuss für Namen der Orte und Physiographischer Objekte den Antrag zur Begutachtung. Der Ausschuss für Namen der Orte und Physiographischer Objekte legt dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister sein Gutachten durch Vermittlung des für öffentliche Verwaltung zuständigen Ministers unverzüglich nach Überprüfung des Antrags.

6. Der zusätzliche Name des Ortes oder des physiographischen Objekts in der Minderheitssprache gilt als festgelegt, falls er in das Gemeinderegister eingetragen wurde.

7. Die Eintragung gemäß Abs. 6 erfolgt durch den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister nach Erhalt eines positiven Gutachtens des Ausschusses für Namen der Orte und Physiographischer Objekte.

8. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verweigert die Eintragung des zusätzlichen Namens des Ortes oder des physiographischen Objekts in der Minderheitssprache in das Gemeinderegister oder streicht den Namen aus diesem Register, falls er sich auf einen Namen aus der Zeit 1933-1945 bezieht, der durch die Organe des Dritten Deutschen Reiches oder Union der Sozialistischen Sowjetischen Republiken verliehen wurde.

9. Gegen die Verweigerung der Eintragung gemäß Abs. 6 und gegen die Streichung gemäß Abs. 8 steht dem Gemeinderat eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu.

10. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliche Verwaltung zuständigen Minister im Wege einer Verordnung die Muster von Anträgen des Gemeinderates:

- 1) auf die Eintragung in das Gemeinderegister,

- 2) auf Festlegung eines zusätzlichen Namens eines Ortes oder eines physiographischen Objekts in der Minderheitssprache - unter Berücksichtigung des detaillierten Umfangs der in das Gemeinderegister einzugebenden Informationen.

11. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliche Verwaltung zuständigen Minister im Wege einer Verordnung die Art und Weise der Führung des Gemeinderegisters sowie den detaillierten Umfang der in dieses Register einzugebenden Informationen unter Berücksichtigung der Bestimmung der Woiwodschaft und des Kreises, auf deren Gebiet die Gemeinde gelegen ist, des Namen der Gemeinde, des amtlichen Namens des Ortes oder des physiographischen Objekts sowie des zusätzlichen Namens in der Minderheitssprache.

12. Der für Transportangelegenheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister und dem für öffentliche Verwaltung zuständigen Minister im Wege einer Verordnung die Details bezüglich der Anbringung zusätzlicher Namen in der Minderheitssprache auf den Schildern und Tafeln unter besonderer Berücksichtigung der Zeichengröße und der Schriftart der Namen in der polnischen Sprache und in der Minderheitssprache.

Art. 14. Unter der Zahl der Gemeindebewohner, die einer Minderheit gemäß Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 7 Pkt. 1 gehören, ist die amtlich, als Ergebnis des letzten öffentlichen Verzeichnisses festgelegte Zahl zu verstehen.

Art. 15. 1. Die mit der Einführung und der Anwendung der Hilfssprache auf dem Gebiet der Gemeinde verbundenen Kosten sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Einführung zusätzlicher Namen gemäß Art. 12 Abs. 1 in der Minderheitssprache unter Vorbehalt von Abs. 2 trägt der Gemeindehaushalt.
2. Die mit dem Austausch der Informationstafeln in Zusammenhang mit der Festlegung des zusätzlichen Namens des Ortes oder des physiographischen Objekts in der Minderheitssprache verbundenen Kosten trägt die Staatskasse.

Art. 16. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verordnet die Übersetzung des vorliegenden Gesetzes in die Minderheitssprachen.

Kapitel 3 Bildung und Kultur

Art. 17. Die Durchführung des Rechts der der Minderheiten angehörenden Personen zum Lernen der Minderheitssprache oder in der Minderheitssprache, sowie des Rechts dieser Personen zum Lernen der Geschichte und der Kultur der Minderheiten erfolgt gemäß den in dem Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungssystem bestimmten Grundsätzen und Verfahren (Ges.Bl. aus dem Jahre 2004 Nr. 256, Pos. 2572 und Nr. 281, Pos. 2781).

Art. 18. 1. Organe der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um Tätigkeit zu unterstützen, die Schutz, Wahrung, und Entwicklung der kulturellen Identität der Minderheit bezwecken.

2. Maßnahmen gemäß Abs. 1 können insbesondere zwecksgebundene Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Zuwendungen der öffentlichen Hand an bestimmte Empfängerkreise sein für:

- 1) Tätigkeit der Kultureinrichtungen, die künstlerische Bewegung und das Schaffen der Minderheit sowie künstlerische Veranstaltungen, die wesentliche Bedeutung für die Kultur der Minderheit haben;
- 2) Investitionen, die der Wahrung der kulturellen Identität der Minderheit dienen;
- 3) Verlegen der Bücher, Zeitschriften, periodischer Schriften und Flugblätter in den Minderheitssprachen oder in der polnischen Sprache in der Druckform und in anderen Techniken der Aufzeichnung von Bild und Ton;
- 4) Unterstützung der Fernsehprogramme und Radiosendungen, die durch die Minderheiten realisiert werden;
- 5) Schutz der mit der Kultur der Minderheiten verbundenen Orte;
- 6) Tätigkeit der Kulturzentren;
- 7) Betrieb der Bibliotheken und Führung der Dokumentation des kulturellen und künstlerischen Lebens der Minderheit;
- 8) die in verschiedenen Formen zu realisierende Bildung der Kinder und der Jugendlichen;
- 9) Propagieren des Wissens über die Minderheiten;

10) andere Programme, die die Ziele gemäß Abs. 1 realisieren sowie die bürgerliche Integration der Minderheit unterstützen.

3. Die aus dem Teil der Staatskasse, über den der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verfügt, zu gewährenden Zuwendungen gemäß Abs. 2 können unter Außerachtlassung eines offenen Angebotswettbewerbs gewährt werden. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verkündet alljährlich die Handlungsgrundsätze bei den die Gewährung der Zuwendungen gemäß Abs. 2 betreffenden Angelegenheiten. Die Vorschriften des Art. 14-18 des Gesetzes vom 24. April 2003 über gemeinnützige Tätigkeit und Volontariat (Ges.Bl. Nr. 96, Pos. 873 und aus dem Jahre 2004 Nr. 64, Pos. 593, Nr. 116, Pos. 1203 und Nr. 210, Pos. 2135) finden entsprechende Anwendung.

4. Maßnahmen gemäß Abs. 1 können auch Mittel sein, die aus dem Haushalt einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an Organisationen oder Institutionen übergeben werden, die den Schutz, die Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Minderheit bezweckenden Aufgaben realisieren.

5. Zuwendungen an bestimmte Empfängerkreise gemäß Abs. 2 können Organisationen der Minderheiten erhalten oder Kulturinstitutionen, die wesentliche Bedeutung für die Kultur der Minderheit haben. Die Vorschrift des Art. 73 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 1998 über öffentliche Finanzen (Ges.Bl. aus dem Jahre 2003 Nr. 15, Pos. 148, mit späteren Änderungen)[2] findet entsprechende Anwendung.

Kapitel 4

Regionalsprache

Art. 19.1. Im Sinne des Gesetzes, gemäß der Europäischen Karte der Regional- oder Minderheitssprachen, gilt als Regionalsprache eine Sprache, die:

- 1) auf dem Territorium des jeweiligen Staates traditionell durch seine Bürger verwendet wird, die zahlenmäßig eine kleinere Gruppe als der Rest der Bevölkerung dieses Staates bilden;
- 2) sich von der offiziellen Sprache dieses Staates unterscheidet; umfasst werden dadurch weder Dialekte der offiziellen Sprache noch Sprache der Migranten.

2. Regionalsprache im Sinne des Gesetzes ist die kaschubische Sprache. Vorschriften der Art. 7-15 finden entsprechende Anwendung, wobei unter Zahl der Gemeindebewohner gemäß Art. 14 ist die amtlich als Ergebnis des letzten öffentlichen Verzeichnisses festgelegte Zahl der Personen zu verstehen, die die Regionalsprache gebrauchen.

Art. 20.1. Die Durchführung des Rechts der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Personen zum Lernen dieser Sprache oder in dieser Sprache erfolgt gemäß den in dem in Art. 17 genannten Gesetz bestimmten Grundsätzen und Verfahren.

2. Organe der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um Tätigkeit zu unterstützen, die Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19 bezwecken. Vorschriften des Art. 18 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

3. Maßnahmen gemäß Abs. 2 können auch Mittel sein, die aus dem Haushalt einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an Organisationen oder Institutionen übergeben werden, die die Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19 bezweckenden Aufgaben realisieren.

Kapitel 5

Organe für Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten

Art. 21.1. Organ der öffentlichen Verwaltung bei den durch das Gesetz umfassten Angelegenheiten ist der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister. 2. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister:

1) begünstigt insbesondere die Durchführung der Rechte und Bedürfnisse der Minderheiten durch Vornahme der Maßnahmen zugunsten der Minderheiten und Initiieren der Programme in Zusammenhang mit:

- a) Wahrung und Entwicklung der Identität, Kultur und Minderheitssprache bei Sicherung voller bürgerlicher Integration der der Minderheit angehörenden Personen,
- b) Der Durchführung des Grundsatzes der gleichen Behandlung unabhängig von der ethnischen Abstammung;

2) arbeitet insbesondere mit den zuständigen Organen im Bereich des Entgegenwirkens der

Verletzung von Minderheitsrechten zusammen; 3)nimmt insbesondere Analysen und Beurteilungen der rechtlichen und sozialen Lage der Minderheiten vor, darunter im Bereich der Durchführung des Grundsatzes gemäß Pkt 1 Buchstabe b;

4)verbreitet insbesondere das Wissen zum Thema der Minderheiten und deren Kultur, sowie initiiert die Untersuchungen der Lage der Minderheiten, darunter im Bereich der Diskriminierung gemäß Art. 6 Abs. 1, ihrer Anzeichen sowie Methoden und Strategien zum Entgegenwirken ihrem Auftreten;

5)nimmt insbesondere Maßnahmen zum Zweck der Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19 vor.

Art. 22.1. Zu den Aufgaben des Woiwoden gehören:

- 1) Koordination der Handlungen von Organen der Regierungsverwaltung, die Aufgaben zugunsten der Minderheiten realisieren, auf dem Gebiet der Woiwodschaft;
- 2) Vornahme von Maßnahmen zum Zweck des Respektierens von Rechten der Minderheiten und Entgegenwirken der Verletzung dieser Rechte und der Diskriminierung der den Minderheiten angehörenden Personen;
- 3) Vornahme der Maßnahmen zum Zweck der Lösung von Problemen der Minderheiten;
- 4) Vornahme der Maßnahmen zum Zweck des Respektierens der Rechte von Personen, die die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchen.

2. Zwecks Realisation der Aufgaben gemäß Abs. 1 wirkt der Woiwode mit den Organen der territorialen Selbstverwaltung und gesellschaftlichen Organisationen mit, insbesondere mit den Organisationen der Minderheiten sowie begutachtet die Programme zugunsten der Minderheiten sowie der Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19, die auf dem Gebiet der Woiwodschaft realisiert werden.

3. Der Woiwode kann einen Beauftragten für Angelegenheiten der nationalen und ethnischen Minderheiten gemäß dem Art. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1998 über die Regierungsverwaltung in der Woiwodschaft (Ges.Bl. aus dem Jahre 2001 Nr. 80, Pos. 872, mit späteren Änderungen)[3] für unbestimmte Zeit ernennen.

Art. 23.1. Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss der Regierung und der Nationalen und Ethnischen Minderheiten als beratendes und begutachtendes Organ des Präsidenten des Ministerrates gebildet, im Weiteren "Gemeinsamer Ausschuss" genannt.

2. Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses gehören:

- 1) Abgabe von Gutachten bezüglich der Durchführung von Rechten und Bedürfnissen der Minderheiten, darunter die Beurteilung der Art und Weise der Durchführung dieser Rechte sowie Formulieren der Vorschläge im Bereich der Maßnahmen, die die Sicherung der Durchführung von Rechten und Bedürfnissen der Minderheiten bezwecken;
- 2) Begutachtung der Programme, die der Schaffung von Bedingungen dienen, die die Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Minderheiten sowie die Wahrung und Entwicklung der Regionalsprache begünstigen;
- 3) Begutachtung der Entwürfe von Gesetzesakten, die sich auf Angelegenheiten der Minderheiten beziehen;
- 4) Begutachtung der Höhe und der Grundsätze der Einteilung der im Staatshaushalt für Unterstützung der den Schutz, die Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität sowie Wahrung und Entwicklung der Regionalsprache bezweckende Maßnahmen bestimmten Mittel;
- 5) Vornahme der Maßnahmen zum Zweck des Entgegenwirkens der Diskriminierung der den Minderheiten angehörenden Personen.

3. Zweck Realisierung seiner Aufgaben:

- 1) wirkt der Gemeinsame Ausschuss mit den Organen der Regierungsverwaltung und der territorialen Selbstverwaltung sowie mit interessierten gesellschaftlichen Organisationen zusammen;
- 2) kann sich der Gemeinsame Ausschuss an wissenschaftliche Institutionen, Einrichtungen und Kreise und gesellschaftliche Organisationen insbesondere um Beurteilungen, Stellungnahmen, Gutachten oder Informationen wenden;
- 3) kann der Gemeinsame Ausschuss zur Teilnahme an seinen Arbeiten Vertreter der Einheiten territorialen Selbstverwaltung, gesellschaftlicher Organisationen und wissenschaftlicher Kreise einladen.

Art. 24.1. Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich zusammen aus: 1) den Vertretern von Organen der Regierungsverwaltung:

- a) dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister,

- b) dem für öffentliche Verwaltung zuständigen Minister,
 - c) dem für Kultur und Schutz des Nationalerbes zuständigen Minister,
 - d) dem für Bildung und Erziehung zuständigen Minister,
 - e) dem für öffentliche Finanzen zuständigen Minister, f) dem für Arbeit zuständigen Minister, g) dem Justizminister,
 - h) dem für innere Angelegenheiten zuständigen Minister,
 - i) dem für soziale Sicherung zuständigen Minister,
 - j) dem für Außenangelegenheiten zuständigen Minister,
 - k) dem Präsidenten des Hauptamtes für Statistik,
 - l) dem Rat für den Schutz des Gedenkens an Kämpfe und Martyrium,
 - m) dem Chef der Kanzlei des Präsidenten des Ministerrates;
- 2) den Vertretern der Minderheit in der Zahl von:
 - a) zwei Vertretern der weißrussischen Minderheit,
 - b) einem Vertreter der tschechischen Minderheit, c) zwei Vertretern der litauischen Minderheit, d) zwei Vertretern der deutschen Minderheit,
 - e) einem Vertreter der armenischen Minderheit,
 - f) einem Vertreter der russischen Minderheit, g) einem Vertreter der slowakischen Minderheit, h) zwei Vertretern der ukrainischen Minderheit, i) einem Vertreter der jüdischen Minderheit,
 - j) einem Vertreter der karaimischen Minderheit, k) zwei Vertretern lemkscher Minderheit, l) zwei Vertretern romischer Minderheit, m) einem Vertreter der tatarischen Minderheit;
 - 3) zwei Vertretern der Minderheit, die die Sprache gemäß Art. 19 gebraucht
 - 4) dem Sekretär des Gemeinsamen Ausschusses, der Mitarbeiter des Amtes ist, das den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten bedient.

2. Der Präsident des Ministerrates ernannt und beruft die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses auf Antrag des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Ministers ab.

3. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister teilt den Organen gemäß Abs. 1 Pkt 1 sowie Organisationen der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft die Absicht mit, an den Präsidenten des Ministerrates einen Antrag gemäß Abs. 2 zu stellen.

4. Die Organe gemäß Abs. 1 Pkt. 1 melden dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister ihre Kandidaten für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 3.

5. Einzelne Minderheiten gemäß Art. 2 sowie die die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchende Gemeinschaft melden dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister ihre Kandidaten für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, die den jeweiligen Ort oder die die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchende Gemeinschaft vertreten, in der für diese Minderheit oder für diese Gemeinschaft entsprechend in Abs.1 Pkt. 2 oder Pkt. 3 bestimmten Zahl innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Erhalt der Mitteilung gemäß Abs. 3.

6. Falls innerhalb der in Abs. 5 bestimmten Frist eine der z Minderheiten oder die die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchende Gemeinschaft ihre Kandidaten nicht meldet oder eine andere Zahl von Kandidaten meldet, als die für diese Minderheit entsprechend in Abs. 1 Pkt. 2, und für die Gemeinschaft in Abs. 1 Pkt. 3 bestimmte Zahl, dann stellt der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister dieser Minderheit oder Gemeinschaft seine Kandidaten für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, die diese Minderheit oder Gemeinschaft vertreten, zur Begutachtung dar. Falls sich die Minderheit oder die Gemeinschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Darstellung der Kandidaten durch den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister nicht äußert, gilt die Anforderung bezüglich der Einholung des Gutachtens als erfüllt.

7. In dem Antrag gemäß Abs. 2 weist der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister als Kandidaten für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ausschließlich die durch Organe gemäß Abs. 1 Pkt. 1 sowie Minderheiten oder die die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchende Gemeinschaft gemeldeten Personen, unter Vorbehalt von Abs. 6, sowie den Kandidaten für den Sekretär des Gemeinsamen Ausschusses.

Art. 25. 1. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister stellt an den Präsidenten des Ministerrates einen Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses im Falle:

- 1) des Verzichts des Mitglieds auf die Mitgliedschaft in dem Gemeinsamen Ausschuss;
- 2) der Stellung eines begründeten Antrags auf Abberufung eines Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses an den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister durch ein Organ oder eine Minderheit oder eine die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchende Gemeinschaft, deren Vertreter das Mitglied ist;
- 3) der Verurteilung des Mitglieds aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen eines vorsätzlich verschuldeten Verbrechens.

2. Die Mitgliedschaft in dem Gemeinsamen Ausschuss erlöscht im Falle eines Todes.

3. Im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft in dem Gemeinsamen Ausschuss oder der Abberufung eines Mitglieds, ernennt der Präsident des Ministerrates auf Antrag des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Ministers ein neues Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Vorschriften des Art. 24 Abs. 2-7 finden entsprechende Anwendung.

Art. 26. Der Ministerrat kann im Wege einer Verordnung dem Gemeinsamen Ausschuss einen anderen als im Art. 24 Abs. 1 Pkt. 1 genannten Vertreter eines Organs der Regierungsverwaltung eingliedern. Für die Berufung und Abberufung eines Mitglieds des Gemeinsamen Ausschusses finden die Vorschriften des Art. 24 Abs. 2, 3 und 7 sowie Art. 25 entsprechende Anwendung.

Art. 27.1. Mitvorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses sind der Vertreter des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Ministers sowie der Vertreter der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft der von den in Art. 24 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 genannten Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses gewählt wurde.

2. Mitvorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses werden vom Präsidenten des Ministerrates auf Antrag des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister ernannt und abberufen.

Art. 28.1. Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden nicht seltener als einmal in 6 Monaten statt.

2. Die Sitzungen werden von dem Mitvorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses, der Vertreter des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Ministers ist, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Mitvorsitzenden einberufen, der Vertreter der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft ist.

3. Zwecks Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft kann der Mitvorsitzende, der Vertreter der Minderheiten und dieser Gemeinschaft ist, Sitzungen einberufen, an denen nur die in Art. 24 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 genannten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses teilnehmen. Dieser Standpunkt wird von dem Mitvorsitzenden unverzüglich an die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses weitergegeben.

4. Zwecks Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Regierungsverwaltung kann der Mitvorsitzender, der Vertreter des für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Ministers ist, Sitzungen einberufen, an denen nur die in Art. 24 Abs. 1 Pkt. 1 genannten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses teilnehmen werden. Dieser Standpunkt wird von dem Mitvorsitzenden unverzüglich an die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses weitergegeben.

5. Die Standpunkte gemäß Abs. 3 und 4, sowie die Gutachten gemäß Art. 23 Abs. 2 werden an den Präsidenten des Ministerrates und an den Ministerrat weitergegeben.

6. Detaillierte Arbeitsordnung des Gemeinsamen Ausschusses wird von dem Präsidenten des Ministerrates im Wege einer Verordnung bestimmt.

Art. 29.1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses haben keinen Anspruch auf Entlohnung wegen der Mitgliedschaft in dem Gemeinsamen Ausschuss.

2. Die Vertreter der Organisationen der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft, die an den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses teilnehmen, haben Anspruch auf Rückerstattung der Reise- und Übernachtungskosten gemäß den Grundsätzen, die in den Vorschriften über die Höhe und Bedingungen für die Festlegung der einem in einer staatlichen Einheit oder einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung eingestellten Mitarbeiter wegen einer Dienstreise auf dem Gebiet des Landes zustehenden Beträge bestimmt wurden, die aufgrund des Art. 775 § 2 des Arbeitsgesetzbuches erlassen wurden.

Art. 30.1. Eine organisatorisch-technische Bedienung der Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses sichert das den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister bedienende Amt.
2. Die Kosten der Tätigkeit des Gemeinsamen Ausschusses werden aus der Staatskasse gedeckt, aus dem Teil, über den der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister verfügt.

Art. 31.1. Organe der Regierungsverwaltung, der territorialen Selbstverwaltung sowie Organisationen der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft sind verpflichtet, dem für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister auf seinen Antrag Informationen zu überreichen, die sich auf den Tätigkeitsbereich dieser Organe oder Organisationen beziehen und die Lage der Minderheiten, oder der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft oder auch die Realisation der Aufgaben zugunsten der Minderheit oder zwecks der Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19 betreffen.

2. Der Umfang von Informationen gemäß Abs. 1 unterliegt der Begutachtung durch den Gemeinsamen Ausschuss.

3. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister bereitet nicht seltener als einmal in zwei Jahren einen Bericht vor, der die Lage der Minderheiten in der Republik Polen betrifft, unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Abs. 1. Der Bericht unterliegt der Begutachtung durch den Gemeinsamen Ausschuss.

4. Der Bericht und das Gutachten gemäß Abs. 3 werden dem Ministerrat überreicht, und dann - nach der Genehmigung des Berichts durch den Ministerrat - durch den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister in elektronischer Form veröffentlicht.

Art. 32. Organe der Regierungsverwaltung, der territorialen Selbstverwaltung und Nichtregierungsorganisationen sind verpflichtet, dem Woiwoden zur Begutachtung Dokumente bezüglich der unter ihrer Anteilnahme auf dem Gebiet der Woiwodschaft realisierten Programme zu überreichen, die die Minderheiten oder Wahrung und Entwicklung der Sprache gemäß Art. 19 betreffen und ganz oder teilweise aus den öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Kapitel 6

Änderungen in den geltenden Vorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 33. In dem Gesetz vom 15. November 1956 über die Änderung der Vor- und Nachnamen (Ges.Bl. aus dem Jahre 1963 Nr. 59, Pos. 328, mit späteren Änderungen.)[4] wird im Art. 2 Absatz 3 mit dem Wortlaut:

"3. Wichtige Gründe bestehen auch, wenn der Antragssteller zu dem Namen oder Vornamen zurückkehren will, deren Änderung wegen ihres nichtpolnischen Klangs als Ergebnis einer ohne seinen Antrag erlassenen verwaltungsrechtlichen Entscheidung erfolgte.", hinzugefügt.

Art. 34. In dem Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungssystem (Ges.Bl. aus dem Jahre 2004 Nr. 256, Pos. 2572 und Nr. 281, Pos. 2781) werden im Art. 13 die Absätze 6 und 7 mit dem Wortlaut:

"6. Der für Bildung und Erziehung zuständige Minister nimmt Maßnahmen zwecks Sicherung der Möglichkeit zur Ausbildung der Lehrer sowie Möglichkeit des Zugangs zu Lehrbüchern für den Bedarf der Schulen und öffentlicher Einrichtungen gemäß Abs. 1 vor.

7. Der für Bildung und Erziehung zuständige Minister nimmt Maßnahmen zwecks Popularisierung des Wissens über Geschichte, Kultur, Sprache und Religionstraditionen der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie der eine Regionalsprache gebrauchenden Gemeinschaft vor." hinzugefügt.

Art. 35. In dem Gesetz vom 29. Dezember 1992 über Rundfunk und Fernsehen (Ges.Bl. aus dem Jahre 2004 Nr. 253, Pos. 2531) werden folgende Änderungen eingeführt:

1) im Art. 21:

a) im Abs. 1a wird Pkt. 8a mit dem Wortlaut:

"8a) Berücksichtigung der Bedürfnisse der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie einer die Regionalsprache gebrauchenden Gemeinschaft, darunter Ausstrahlung der Informationsprogramme in den Sprachen der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie in der Regionalsprache." hinzugefügt,

b) im Abs. 2 wird Pkt 9 aufgehoben;

2) im Art. 30 wird Abs. 4a mit dem Wortlaut:

"4a. Bei der Berufung der Programmbeiräte der Abteilungen, die Programme in den Sprachen der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie in der Regionalsprache ausstrahlen, werden die Abteilungsdirektoren die Kandidaten berücksichtigen, die durch die gesellschaftlichen Organisationen der nationale und

ethnischen Minderheiten sowie der eine Regionalsprache gebrauchenden Gemeinschaft gemeldet werden." hinzugefügt.

Art. 36. In dem Gesetz vom 4. September 1997 über die Abteilungen der Regierungsverwaltung (Ges.Bl. aus dem Jahre 2003 Nr. 159, Pos. 1548, mit späteren Änderungen)[5] werden folgende Änderungen eingeführt:

1) im Art. 5 erhält Pkt. 25 folgenden Wortlaut:

"25) Konfessionen sowie nationale und ethnische Minderheiten";

2) Art. 30 erhält den Wortlaut:

"Art. 30. Die Abteilung Konfessionen sowie nationale und ethnische Minderheiten umfasst die Angelegenheiten:

- 1) der Beziehungen des Staates zu der Katholischen Kirche sowie anderen Kirchen und Glaubensverbänden,
- 2) die mit der Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie mit der Wahrung und Entwicklung der Regionalsprache verbunden sind."

Art. 37. In dem Gesetz vom 7 Oktober 1999 über die polnische Sprache (Ges.Bl. Nr. 90, Pos. 999, mit späteren Änderungen)[6] im Art. 2 erhält Pkt 2 den Wortlaut:

"2) der Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie der eine Regionalsprache gebrauchenden Gemeinschaft."

Art. 38. In dem Gesetz vom 29. August 2003 über amtliche Namen der Orte und physiographischer Objekte (Ges.Bl. Nr. 166, Pos. 1612) wird im Art. 5 im Abs. 1 nach Pkt. 5 Pkt. 6 mit dem Wortlaut: "6) Sekretär des Gemeinsamen Ausschusses der Regierung Nationaler und Ethnischer Minderheiten, der aufgrund der Vorschrift des Art. 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten sowie über Regionalsprache (Ges.Bl. Nr. Pos. ...) gebildet wurde." hinzugefügt.

Art. 39. Der für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständige Minister benachrichtigt die Organe gemäß Art. 24 Abs. 1 Pkt. 1 sowie Organisationen der Minderheiten und der die Sprache gemäß Art. 19 gebrauchenden Gemeinschaft innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung des Gesetzes über die Absicht, an den Präsidenten des Ministerrates einen Antrag gemäß Art. 24 Abs. 2 zu stellen.

Art. 40. Für die durch die Vorschriften des Gesetzes umfassten Angelegenheiten, die durch Bestimmungen der für Republik Polen geltenden, nach vorheriger im Gesetz ausgedrückter Einwilligung ratifizierten internationalen Abkommen geregelt werden, finden Bestimmungen dieser Abkommen Anwendung.

Art. 41. Mitarbeiter des den für Kulturangelegenheiten und Schutz des Nationalerbes zuständigen Minister bedienenden Amtes, die bis zum Tag der Bekanntmachung des Gesetzes die Realisation der Aufgaben aus dem Bereich der Rechte von nationalen und ethnischen Minderheiten sicherstellen, werden mit diesem Tag Mitarbeiter des den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister bedienenden Amtes. Vorschriften des Art. 231 des Arbeitsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Art. 42. 1. Das Vermögen des den für Kulturangelegenheiten und Schutz des Nationalerbes zuständigen Minister bedienenden Amtes, das der Realisation der Aufgaben aus dem Bereich der Rechte von Minderheiten dient, wird mit dem Tag der Bekanntmachung des Gesetzes das Vermögen des den für Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten zuständigen Minister bedienenden Amtes.

2. Die im Teil 24 des Staatshaushalts „Kultur und Schutz des Nationalerbes" erfassten Finanzmittel, die für die Realisation der Aufgaben aus dem Bereich der Rechte von Minderheiten und für Unterstützung des Verlegens von Zeitschriften in der Regionalsprache bestimmt sind, werden mit dem Tag der Bekanntmachung des Gesetzes in den Teil 43 des Staatshaushalts „Konfessionen und nationale sowie ethnische Minderheiten" verlegt.

Art. 43. Das Gesetz tritt nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme von Art. 36, Art. 39, Art. 41 und Art. 42, die mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft treten.

[1] Die Änderungen des einheitlichen Textes des genannten Gesetzes wurden im Ges.Bl. aus dem Jahre 2002 Nr. 23, Pos. 220, Nr. 62, Pos. 558, Nr. 113, Pos. 984, Nr. 153, Pos. 1271 und Nr. 214, Pos. 1806, aus dem Jahre 2003 Nr. 80, Pos. 717 und Nr. 162, Pos. 1568 sowie aus dem Jahre 2004 Nr. 102, Pos. 1055, Nr. 116, Pos. 1203 und Nr. 167, Pos. 1759 bekannt gegeben.

[2] Die Änderungen des einheitlichen Textes des genannten Gesetzes wurden im Ges.Bl. aus dem Jahre 2003 Nr. 45, Pos. 391, Nr. 65, Pos. 594, Nr. 96, Pos. 874, Nr. 166, Pos. 1611 und Nr. 189, Pos. 1851 sowie aus dem Jahre 2004 Nr. 19, Pos. 177, Nr. 93, Pos. 890, Nr. 121, Pos. 1264, Nr. 123, Pos. 1291 und Nr. 210, Pos. 2135 bekannt gegeben.

[3] Die Änderungen des einheitlichen Textes des genannten Gesetzes wurden in dem Ges.Bl. aus dem Jahre 2001 Nr. 128, Pos. 1407, aus dem Jahre 2002 Nr. 37, Pos. 329, Nr. 41, Pos. 365, Nr. 62, Pos. 558, Nr. 89, Pos. 804 und Nr. 200, Pos. 1688, aus dem Jahre 2003 Nr. 52, Pos. 450, Nr. 137, Pos. 1302 und Nr. 149, Pos. 1452 sowie aus dem Jahre 2004 Nr. 33, Pos. 287 bekannt gegeben.

[4] Die Änderungen des einheitlichen Textes des genannten Gesetzes wurden im Ges.Bl. aus dem Jahre 1963 Nr. 59, Pos. 328, aus dem Jahre 1990 Nr. 34, Pos. 198, aus dem Jahre 1998 Nr. 106, Pos. 668 und Nr. 117, Pos. 757 sowie aus dem Jahre 2001 Nr. 43, Pos. 476 bekannt gegeben.

[5] Die Änderungen des einheitlichen Textes wurden im Ges.Bl. aus dem Jahre 2003 Nr. 162, Pos. 1568 und Nr. 190, Pos. 1864 sowie aus dem Jahre 2004 Nr. 19, Pos. 177, Nr. 69, Pos. 624, Nr. 91, Pos. 873, Nr. 96, Pos. 959, Nr. 116, Pos. 1206, Nr. 238, Pos. 2390 und Nr. 240, Pos. 2408 bekannt gegeben.

[6] Die Änderungen des genannten Gesetzes wurden im Ges.Bl. aus dem Jahre 2000 Nr. 29, Pos. 358, aus dem Jahre 2002 Nr. 144, Pos. 1204, aus dem Jahre 2003 Nr. 73, Pos. 661 sowie aus dem Jahre 2004 Nr. 92, Pos. 878 bekannt gegeben.